



# **Richtlinie zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Exekutivmitglieder**

1. September 2004 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

## **Dokumenteninformationen**

# **Richtlinie zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Exekutivmitglieder**

vom 1. September 2004 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 24. August 2004

### **Revision**

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Feststellungen</b>	<b>1</b>
Art. 1    Allgemeines	1
<b>II. Grundsätze</b>	<b>1</b>
Art. 2    Grundsätze	1
<b>III. Oeffentliche Anliegen</b>	<b>1</b>
Art. 3    Transparenz	1
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 4    Inkrafttreten	1

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017<sup>1</sup> erlässt der Stadtrat die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Exekutivmitglieder.

## I. Allgemeine Feststellungen

- Art. 1  
Allgemeines
- 1 Es muss jeder Berufskategorie möglich sein, ein Exekutivamt auszuüben. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, die Rekrutierungsbasis dafür möglichst gross zu halten. Daher muss es einem Milizstadtrat grundsätzlich möglich sein, sich auch um Aufträge der öffentlichen Hand zu bewerben.
  - 2 Die Ausstandsregeln werden bereits bei der Vorbereitungsphase (Ausschreibungsvorbereitungen) strikte angewendet (vgl. § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Kommentar dazu in Haubensak, Litschgi, Stähelin, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 1984, S. 31 ff.).

## II. Grundsätze

- Art. 2  
Grundsätze
- 1 Aufträge der öffentlichen Hand an Exekutivmitglieder und Gesellschaften, an denen Mitglieder der Exekutive massgeblich beteiligt sind, richten sich grundsätzlich nur nach den kantonalen Erlassen.
  - 2 Alle Vergaben, die Berufsgattungen von Exekutivmitgliedern betreffen, werden in einem Ordner aufgelistet. Dieser wird vom Präsidium<sup>2</sup> geführt. Die Abteilungen führen die entsprechenden Vergabedaten und liefern dem Präsidium<sup>3</sup> die nötigen Angaben.
  - 3 Der Ordner steht den Mitgliedern der Exekutive und der GPK zur Einsicht jederzeit zur Verfügung.

## III. Oeffentliche Anliegen

- Art. 3  
Transparenz
- Es ist ein demokratisches Anliegen, im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen möglichst grosse Transparenz zu schaffen. Deshalb muss das Problem der Öffentlichkeit immer wieder transparent dargelegt werden.

## IV. Schlussbestimmungen

- Art. 4  
Inkrafttreten
- Die vorliegenden Richtlinien treten per 01. September 2004 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. Mai 2001.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>2</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

<sup>3</sup> Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018